

ALLGEMEINE VERKAUFS UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN -skbt

ALLGEMEINE VERKAUFS & LIEFERUNGSBEDINGUNGEN.

Bei Auftragsteilung erklärt sich der Käufer mit untenstehenden Allgemeine Verkaufs & Lieferungsbedingungen vollkommen einverstanden ohne Rücksicht auf die Geschäftsbedingungen die auf seinen Geschäftspapieren vermerkt sind.

1)Angebote : Alle Angebote verstehen sich freibleibend.
2)Aufträge : Auftragserteilungen, auch durch Vertreter, sind für den Verkäufer nur nach schriftlicher Bestätigung seinerseits bindend. Die Ausstellung einer Proforma-Rechnung gilt nicht als Schriftliche Auftragsbestätigung.

3)Annullierung :

Der Verkäufer hat das Recht von einem ihm erteilten Auftrag, auch nach schriftlicher Bestätigung zurückzutreten, ohne Entschädigungspflicht :

Im Falle 'Höherer Gewalt' sind zu verstehen : Krieg, Streik Lockout(Aussperrung)-Aufstände, Meuterei, schlechtes Wetter oder schlechte Wetterverhersage- und alle anderen aussergewöhnlichen Ereignisse die die normale Abfertigung und/oder Lieferung der Ware unmöglich machen.

Falls der Käufer von einem Auftrag ganz oder teilweise zurücktritt, ist er verpflichtet, dem Verkäufer eine Pauschalentschädigung für den Verdienstaustausch in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu zahlen.

4)Preise : Ohne anderlautende Vereinbarung verstehen sich die Preise in €uro oder (wie angedeutet), netto ab betrieb des Verkäufers, also ohne Abzug, Fracht und Verpackung.

5)Wenn sich die Bonität des Käufers nachweisbar verschlechtert, durch gerichtliche Verfügungen, Wechselsproteste oder sonstige negative Zwischenfälle, behalten wir uns das Recht vor, auch nachdem die Ware schon ganz oder teilweise zum versand gebracht wurde, vom Käufer geeignete Garantien zur Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen zu fordern. Falls diese Garantien uns nicht zufriedenstellen, behalten wir uns vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren Ohne Entschädigungspflicht

6)Garantie : Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für das weitere Wachstum oder das Blühen der Pflanzen. Das vom Staatlichen Belgischen Pflanzenschutzdienst ausgestellte Gesundheitszeugnis ist für Käufer und Verkäufer massgebend, auch bei Missbilligung durch zuständigen Stellen des Bestimmungslandes.

7)Sorten und Grössen: Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen fehlende Sorten und Grössen durch andere gleichwertige Sorten ersetzt werden.

8)Lieferung: Die Ware wird im Betrieb der Verkäufers im Empfang genommen oder gilt als dort in Empfang genommen. Vollständige Versandinstruktionen sind vom Käufer gleichzeitig mit seinem Auftrag zu erteilen. Falls der Käufer keine oder unvollständige Instruktionen erteilt hat, wird der Versand nach bestem Vermögen im Interesse des Käufers vorgenommen. Verpackungskosten sowie andere Auslagen werden zum selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und gegen Nachnahme erhoben.

9)Versicherung : Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Käufers, Versicherung der Ware gegen Transportrisiko oder "all risks" (wie in der Versicherungspolice umschrieben) erfolgt nur auf ausdrückliche und schriftliche Anweisung des Käufers und auf dessen Rechnung und unter Bedingung dass der Versicherungsauftrag durch eine örtliche Versicherungsgesellschaft angenommen wird.

10)Reklamationen : im Falle von Transportschaden oder Manko muss der Käufer sofort nach Erhalt der Ware unter Aufnahme eines Protokolls durch einen befugten Havarieagenten seine Forderungen beim Spediteur und der Versicherungsgesellschaft geltend machen. Andere Reklamationen können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage nach Ankunft der Ware per Einschreiben beim Verkäufer eingehen.

11)Zahlung :-Vorbehaltlich gegensätzlicher und schriftlicher Bestimmung sind unsere Rechnungen nach 30 Tagen zahlbar.

-Jeder Betrag der bei Verfall unbezahlt bleibt, wird mit vollem Recht und ohne Inverzugsetzung Zinsen bringen, auf Basis von dem durch die Nationale Bank für Kontokorrentvorschüsse auf Staatspapieren durchgeführten Tarif, zum Zeitpunkt der Aufstellung der Rechnung. Dieser Tarif wird um 2 % erhöht.

-Falls eine Rechnung beim Verfall unbezahlt ist, behalten wir uns das Recht den Betrag um 10 % zu erhöhen, mit einem Minimum von 25 €

-Die nichtzahlung einer einzigen Rechnung bei Verfall macht das geschuldete Saldo von jeder anderen selbst noch nicht fällig gewordenen Rechnung mit vollem Recht einklagbar.

-Falls der Käufer seine Verpflichtungen nicht vollzieht, dann kann der Verkauf von Rechtswegen und ohne Inverzugsetzung rückgängig gemacht werden, unbeschadet unseres Rechtes auf Schadenersatz und Zinsen. Der Willensakt pro Einschreiben des Verkäufers wird dazu genügen. Der Käufer haftet ausserdem für etwaige Verluste, die durch die Kursverluste entstehen können.

12)Zuständiges Gericht : im Falle von Bestreiten sind die Gerichte von Dendermonde oder die Gerichte von dem Wohnsitz des Käufers, zur Auswahl des Verkäufers allein zuständig.

13)Wechsel : Der Verkäufer ist berechtigt, Wechsel auf den Käufer zu ziehen. Hieraus entsteht keine Schuldneuerung und die obengenannten Verkaufsbedingungen bleiben massgebend.

EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.

2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6. auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen :

5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veraussern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.

6 a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.

b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.

c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des

Fakturenwertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

-Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter.

Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
-Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
10. Nimmt der Verkäufer aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Käufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.